

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 12

Ausgegeben Danzig, den 15. März

1922

25

Verordnung

wegen Abänderung der Verordnung vom 15. November 1899, betreffend das Verwaltungszwangsvorfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen.

Auf Grund des § 5 des Ausführungsgesetzes zur Zivilprozeßordnung wird verordnet, was folgt:

Artikel 1.

Die Verordnung vom 15. November 1899, betreffend das Verwaltungszwangsvorfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen, (Gesetzsammel. S. 545) wird abgeändert wie folgt:

1. Der Gebührentarif wird durch den anliegenden Tarif ersehen.
2. § 54 erhält folgende Fassung:

Die Kosten des Verfahrens sind nach dem angehängten Tarif unter Beachtung der nachstehenden näheren Bestimmungen zu berechnen:

- a) Die Wertklasse wird bei der Ausführung einer Versteigerung durch den Erlös der versteigerten Gegenstände, in allen anderen Fällen durch die Summe der von jedem einzelnen Schuldner einzuziehenden Geldbeträge einschließlich der rückständigen Kosten bestimmt.
- b) Bei der Pfändung körperlicher Sachen sowie bei deren Versteigerung ist der Anspruch auf Gebühren begründet, sobald der Vollziehungsbeamte die Ausführung des entsprechenden Auftrags begonnen hat. Die Gebühr für die Pfändung körperlicher Sachen wird auch dann erhoben, wenn bereits gepfändete Sachen im Anschluß gepfändet werden, ebenso, wenn eine versuchte Pfändung ohne Erfolg geblieben ist, weil pfändbare Gegenstände nicht vorhanden waren oder ein Überschuß über die Kosten nicht zu erwarten ist.
- c) Die Gebühren müssen, auch wenn der Vollziehungsbeamte mehrere Zwangsmäßigkeiten in derselben Gemeinde an demselben Tage vollstreckt hat, von jedem Schuldner besonders entrichtet werden. Die Kosten für die öffentliche Bekanntmachung und für die Versteigerung sind jedoch, wenn mehrere Massen zusammengekommen werden, nur einmal nach der Gesamtsumme zu entrichten und unter die beteiligten Schuldner nach Verhältnis des aus jeder Masse gewonnenen Erlöses zu verteilen.
- d) Die durch die Zwangsvollstreckung verursachten baren Auslagen sind von dem Schuldner zu ersehen.

Zu den Auslagen gehören u. a.:

1. Post-, Fernsprech- und Telegrammgebühren;

2. die Kosten, die durch öffentliche Bekanntmachung, insbesondere durch die Einrückung in öffentliche Blätter, entstehen. Hierzu gehören auch die Schreibgebühren für zum Aushang bestimmte Schriftstücke, dagegen nicht die durch öffentliche Bekanntmachung der Mahnung entstehenden Auslagen;
3. die Entschädigung der zum Deffnen der Türen und Behältnisse zugezogenen Personen, die Kosten der Beförderung gepfändeter Sachen, der Verwahrung und Beaufsichtigung von Gegenständen, der Aberntung gepfändeter Früchte und der Erhaltung gepfändeter Tiere;
4. die Gerichtsgebühren.

Bei Verteilung der Transportkosten und anderer harter Auslagen, welche mehrere Schuldner gemeinschaftlich zu tragen haben, ist auf die besonderen Umstände, namentlich den Wert, den Umfang und das Gewicht der Gegenstände, billige Rücksicht zu nehmen. Der Vollstreckungsschuldner muß die entstandenen Auslagen auch dann ersehen, wenn er nach Erlaß der Vollstreckungsanordnung die Schuld ganz oder teilweise bezahlt.

- e) Neben den Gebühren findet der Anfall von Reise- und Zehrungskosten für den Vollziehungsbeamten nicht statt.
- f) Zeugen und Sachverständigen ist auf Antrag eine Entschädigung zu gewähren. Die Entschädigung darf die Gebühr einschließlich der Teuerungszuschläge nicht übersteigen, die auf Grund der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 20. Mai 1898 in ihrer jeweils geltenden Fassung in den vor die ordentlichen Gerichte gehörigen Rechtsachen gewährt werden kann.
- g) Die Gebühren des Vollziehungsbeamten kommen auch für andere mit der Vornahme einzelner Vollstreckungshandlungen beauftragte Beamte in Ansatz.
- h) Die Gebühren für die Mahnung durch öffentliche Bekanntmachung und für die Pfändung von Forderungen und Ansprüchen auf Herausgabe oder Leistung beweglicher Sachen und von anderen Vermögensrechten stehen nicht dem Vollziehungsbeamten, sondern der Kasse der Vollstreckungsbehörde zu.

Vorstehende Bestimmungen finden keine Anwendung, wenn die Zwangsvollstreckung durch einen Gerichtsvollzieher erfolgt.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Sie findet Anwendung auf alle zur Zeit ihres Inkrafttretens noch nicht beendigten kostenpflichtigen Maßregeln im Mahn- und Vertreibungsverfahren.

Artikel 3.

Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Anordnungen erläßt der Senat.

Danzig, den 28. Februar 1922.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm.

Schümmer.

Dr. Volkmann.

Gebührentarif	I.	II.	III.	V.	V.
	bis Mf. 50	mehr als Mf. 50 bis Mf. 200 einschließlich	m. als Mf. 200 bis Mf. 500 einschließlich	mehr als Mf. 500 bis Mf. 1000 einschließlich	für jede weiteren an- gefangenen Mf. 1000 mehr
M	M	M	M	M	
1. Für die Mahnung*).	1.—	2.—	3.—	4. —	10. —
Erfolgt die Mahnung durch Aufgabe zur Post, so wird nur die Hälfte, erfolgt sie durch öffentliche Bekanntmachung, so wird ein Fünftel der Gebühren entrichtet. Die Gebührenpflicht entsteht, sobald dem Vollziehungsbeamten ein schriftlicher Auftrag zur Mahnung erteilt, eine schriftliche Mahnung zur Post aufgegeben worden oder die Bekanntmachung der öffentlichen Mahnung erfolgt ist.					
2. Für die Pfändung Körperlicher Sachen sowie für die Wegnahme der vom Schuldner herauszugebenden Urkunden einschließlich der durch die Pfändung und Wegnahme der Urkunden veranlaßten Zustellungen	2.—	3.—	4.—	6.—	15.—
Wenn der Schuldner die Pfändung abwendet (§ 13), wird nur die Hälfte der Gebühren entrichtet.					
3. Für die öffentliche Bekanntmachung der Versteigerung durch Aushang und Aufruf	1.—	2.—	3.—	5.—	15.—
4. Für die Versteigerung sowie für den freihändigen Verkauf der gepfändeten Sachen einschließlich der hierdurch veranlaßten Zustellungen	2.—	3.—	5.—	10.—	15.—
Wenn der Schuldner die Versteigerung abwendet (§ 27, Abs. 3), wird nur die Hälfte der Gebühren entrichtet.					
Pfändungs- und Versteigerungskosten im Sinne der Bestimmungen zu Nr. 2 Abs. 2 und zu Nr. 4 Abs. 2 dürfen nur dann gefordert werden, wenn der Vollziehungsbeamte behufs Vornahme der Pfändung oder Versteigerung sich an Ort und Stelle begeben hat oder wenn der Auftrag schon vorher durch Leistung an den Vollziehungsbeamten erledigt worden ist.					
*). Für Mitteilung von Gerichtskostenrechnungen wird die Gebühr nicht entrichtet.					

Gebührentarif	I.	II.	III.	IV.	V.
	bis Mk. 50	mehr als Mk. 50 bis Mk. 200 einschließlich	mehr als Mk. 200 bis Mk. 500 einschließlich	mehr als Mk. 500 bis Mk. 1000 einschließlich	für jede weiteren an- gefangenen Mk. 1000 mehr
	M	M	M	M	M
5. Für die Pfändung von Forderungen, Ansprüchen auf Herausgabe oder Leistung beweglicher Sachen und von anderen Vermögensrechten	1.—	2 —	5.—	10.—	15.—
Bei mehrfacher Pfändung wegen derselben Grundsforderung kommt die Gebühr nur einmal zur Erhebung.					
Die Gebührenpflicht entsteht, sobald die Pfändung verfügt ist.					
6. Für jede Abschrift einer Niederschrift umfaßt die Abschrift mehr als 2 Seiten, so ist neben dieser Gebühr für jede weitere Seite eine Gebühr von 1 Mk. zu entrichten.			1.50		
7. Für jede im Zwangsverfahren erforderliche Zustellung durch den Vollziehungsbeamten, welche nicht nach den Bestimmungen unter Nr. 2 und Nr. 4 unentgeltlich zu leisten ist	1.—	2.—	3.—	5.—	15.—
Erfolgt die Zustellung durch die Post oder durch Aufgabe zur Post, so wird nur die Hälfte der Gebühren entrichtet.					